

# Kreisblatt



für den

## Kreis Westerbürg.

Telegramm-Adresse:

Kreisblatt Westerbürg.

Kostschekkonto No. 331  
Frankfurt a. M.

Kernsprechnummer 28.

Er erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. Der Bezugspreis beträgt in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg., durch die Post geliefert Quartal 2.— Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Das „Kreisblatt“ ist amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien und haben deshalb Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbürg.

No. 138.

Freitag, den 28. Dezember 1917.

33. Jahrgang.

### Amtlicher Teil.

#### Bekanntmachung.

Die nach den Verordnungen über Höchstpreise für Getreide, Weizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 619) und 27. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 975) Höchstpreise für Hüllensfrüchte 24. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 653) 21. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 727) für den Verkauf durch Erzeuger geltenden Höchstpreise mit Ausnahme der Höchstpreise für Saatgut ermäßigen sich vom 1. März 1918 ab je hundert Mark für die Tonne.

Westerbürg, den 27. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht vor- gehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise zu öffentlichen.

Westerbürg, den 27. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In der nächsten Zeit soll in Westerbürg, Wallmerod, Meudt Pennerod je ein etwa 2 tägiger Lehrgang zur Erlernung Flechtens von Strohshuhen abgehalten werden. Als Teil- nehmer kommen hauptsächlich die Industrie- und Handwerks- erinnen der Gemeinden in Frage. Die Kosten des Lehrgangs trägt der Kreis, die Kosten der Teilnehmer wären von den Ge- meinden zu tragen. Bis 8. 1. 1918 ersuche ich um Mitteilung Namen der Teilnehmer unter Bezeichnung eines der vier gen Orte an dem die Teilnahme an dem Lehrgang erfolgen soll. Gleichzeitig ersuche ich anzugeben, ob die durch die Teil- nehmer entstehenden Kosten durch die Gemeinde getragen werden. Termin des Lehrgangs wird dann mitgeteilt werden.

Westerbürg, den 28. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

#### Öffentliche Bekanntmachung.

##### Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1918.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird mit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreis Westerbürg aufgefordert, Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vor- geschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. Januar 1918 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Proto- kol unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach dem Wissen oder Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Auf- forderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist möglich, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb regelmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten

Vormittags 9—12 Uhr

auf dem Steuerbureau

gegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuerer- klärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuer- gesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren gültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu zahlen zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder bewusste Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mit- gliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit be- schränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Ein- kommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Ge- sellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfan- genen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, müßen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesell- schaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung ein- reichen.

Westerbürg, den 17. Dezember 1917.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer Veranlagungs-Kommission

Diejenigen Herren Bürgermeister, welche noch nicht die Liste der an Schwer- und Schwerstarbeiter bewilligten Mehlszu- lagen zurückgesandt haben, werden hieran erinnert.

Westerbürg, den 27. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

#### Die Herren Bürgermeister

in Arnshöfen, Brandscheid, Caden, Dahlen, Düringen, Ehring- haufen, Elsfoss, Girkelroth, Girod, Grohsholbach, Härtlingen, Halbs, Hellenhahn-Schb., Hergenroth, Homberg, Hundsangen, Kälbingen, Meudt, Molsberg, Neunkirchen, Niedererbach, Obersain, Rehe, Pennerod, Sainscheid, Stahlhofen, Steinfrenz, Westernohe, Willmenrod, Zehnhausen, b. R. und Zehnhausen b. W. werden hiermit an die umgehende Erledigung meiner Verfügung vom 6. Dezember d. Jahres Kreisblatt No. 134 betr. Einsendung der Katasterblätter über gewerbliche Anlagen erinnert.

Zehlanzeige erforderlich.

Westerbürg, den 24. Dezember 1917. Der Landrat.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises

Das Formular betr. Abrechnung der Kreisschweineversiche- rung für das Jahr 1917 ist ihnen ohne Anschreiben zugegangen. Ich ersuche die Abrechnung vorzunehmen, nachdem wenn möglich eine Vergleichung mit den Büchern der Zahlstelle stattgefunden hat.

Nach Abzug der Gebühre und Porto-Vorlagen ist der Restbetrag des Kassenbestandes abzuliefern. Bis zum 15. Ja- nuar 1918 ersuche ich die Abrechnung hierher vorzulegen.

Westerbürg, den 27. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

Unsere Rundverfügung vom 23. Juni d. Js. 111a/1. 1237 wird unter Ziffer 7 zufolge ergangener Entscheidung des Herrn Finanzministers dahin abgeändert, daß den Gemeinden auch für die durch die Eingabe von Kriegsanleihestücken entrichteten Kriegsteuern Erhebungskosten zustehen. Die Erhebungskosten sind mithin von den gesamten an die Staatskasse abgeführten Bes- sitz- und Kriegsteuernsummen, d. i. von den bei den Gebestellen eingegangenen Steuerbeträgen abzüglich der Erstattungen, zu be- rechnen.

Wir ersuchen, die Gebestellen hierdurch mit Nachricht zu versehen.

Den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnis und Bescheidung der Gebestellen.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1917

Königliche Regierung.

## Verordnung.

Betr.: **Förderung der Holzabfuhr.**

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Halter von Pferde-, Ochsen- und Kuhfuhrwerken sind verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses für jeder ihnen von dem Holzabfuhrausschuß bezeichneten Auftraggeber die jeweils bestimmten Mengen Nutzholz (auch Acetonholz) zu den festgesetzten Zeiten nach den ihnen bezeichneten Orten abzuführen.

Wagenbesitzer sind in gleicher Weise verpflichtet, ihre zur Holzabfuhr geeigneten Wagen zur Verfügung zu stellen.

2. Jede männliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses gegen den ortsüblichen Lohn bei der Abfuhr von Holz aus den Wäldern insoweit mitzuwirken, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.
3. Gegen die Heranziehung durch den Holzabfuhrausschuß sowie gegen die Höhe der von dem Holzabfuhrausschuß festzusetzenden Vergütung (Ziffer 1 und 2) steht die Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat.

Ueber die Beschwerde entscheidet entgeltlich der Landrat (Kreisdirektor) bzw. bei Stadtkreisen in Preußen der Regierungspräsident und bei Städten mit über 20 000 Einwohnern in Hessen das Ministerium des Innern in Darmstadt.

4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

II. Die Holzabfuhrausschüsse werden in Preußen von den Regierungspräsidenten, in Hessen vom Ministerium des Innern in Darmstadt gebildet.

**Frankfurt (Main),** den 27. November 1917.

**Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.**

Der stellv. Kommandierende General:

R i e d e l, Generalleutnant.

Abt. III. b. Tgb.-Nr. 9009/2461.

Abdruck zur gefälligen weiteren Veranlassung ergebenst.  
Der Holzabfuhrausschuß besteht für die Landgemeinden aus dem Bürgermeister und dem zuständigen königlichen Revierverwalter. Meinungsverschiedenheiten des Holzabfuhrausschusses werden in den Stadtkreisen vom königlichen Landrat und in den Stadtkreisen von mir entschieden.

**Wiesbaden,** den 8. Mai 1917.

**Der Regierungspräsident.**

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

**Westerburg,** den 21. Dezember 1917.

**Der Landrat.**

## Verordnung.

Betr.: **Verbreitung von Druckschriften.**

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Die Verbreitung der Propagandaschrift „Die Sozialdemokratie für die Feldgrauen“ im Heere und die Versendung dieser Schrift ins Feld wird verboten.
2. Es ist verboten, daß Zeitungen, die von den Expeditionen ins Feld gesandt werden Zeitungen eines anderen Verlags, ferner Flugschriften oder Broschüren, die nicht zu den betr. Zeitungsangaben gehören, versteckt beigegeben werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

**Frankfurt a. M.,** den 8. Dezember 1917.

**Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.**

Der stellv. Kommandierende General:

R i e d e l, Generalleutnant.

## Anordnung.

Auf Grund der Anordnung der Reichsstelle für Speisefette vom 15. Dezember 1917 (Reichs-Anzeiger Nr. 298 vom 17. Dez.) wird hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden das Folgende bestimmt:

Die in meiner Anordnung vom 6. März 1917 § 3 Ziffer 2 zur Deckung des Anspruches auf Butter den Fettselfstversorger belassene Menge Vollmilch wird auf 0,4 Liter täglich herabgesetzt. Es darf also auf den Kopf des Haushaltsangehörigen höchstens diese Menge zur Verbutterung zurückbehalten werden. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

**Wiesbaden,** den 19. Dezember 1917.

**Der Regierungspräsident.**

J. B. Droge

Geheimer Regierungsrat.

## Bekanntmachung.

Die Preiskommission für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat folgenden Erzeugerhöchstpreis festgesetzt:

Karotten mit Kraut (Wistbeetware) — 25 Pfg. je Pfd.

**Wiesbaden,**

den 19. Dezember 1917.

**Frankfurt a. M.**

**Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den**

**Regierungsbezirk Wiesbaden**

**Der Vorsitzende**

**Droge**

Geheimer Regierungsrat.

## Verordnung

**über den Verkehr mit Rüben.**

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin vom 12. September 1917 wird hiermit für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst Folgendes angeordnet:

### 1. Zulässigkeit des Verkaufes.

§ 1.

- 1) In dem Regierungsbezirk Wiesbaden dürfen:

a) Kohlrüben,

b) Runkelrüben,

c) Weißrüben (Stoppelrüben, dicke Rüben, Wasser-  
rüben nur mit Genehmigung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Geschäftsstelle Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, abgesetzt werden.

2) Von der Absatzbeschränkung des Absatzes 1) bleibt unberührt:

a) der Absatz durch Erzeuger an den Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 kg an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden,

b) der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten,

c) der Absatz von Gemüse zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst Geschäftsabteilung abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Lieferungsverträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Beförderungsscheines für solches Gemüse darf nicht verweigert werden.

§ 2.

Der Absatz, der nach § 1, Ziffer 1) genehmigungspflichtig ist, darf nur erfolgen

a) an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Geschäftsabteilung Frankfurt a. M., Gallusanlage 2,

b) in jedem Kommunalverband an die Kreisstelle des Kommunalverbandes,

c) ferner an eine für jeden Kommunalverband gesondert bekanntgegebene Genossenschaft.

Die von diesen Stellen in die einzelnen Kommunalverbänden bestellten Aufkäufer sind durch den Kommunalverband durch Veröffentlichung im Kreisblatt bekanntzugeben.

### II. Versandgenehmigung und Berechnung.

§ 3.

1. Bei der Beförderung mit Eisenbahnen, Bahn, Wagen, Karre oder Tieren ist eine Versandgenehmigung erforderlich, die von der Ortsbehörde des Versandsortes auf Antrag des Versenders erteilt wird. (S. Ziff. 4).

2. Die Versandgenehmigung wird bei Versendungen mit der Eisenbahn oder mit dem Bahn auf die Sendung begleitenden Frachtbrief erteilt. Dem Frachtbrief werden die Worte „Versand genehmigt“ aufgedruckt oder aufgeschrieben und dieser Vermerk wird mit dem Stempel und der Unterschrift der Ortsbehörde versehen.

3. Bei Versendungen mit anderen Transportmitteln ist die Versandgenehmigung auf einem besonderen Formular (Beförderungsschein) auszustellen.

Dieses Formular hat zu lauten:

(Name und Wohnort)

Dem  
wird hiermit die Genehmigung erteilt,  
(Menge und Rübensorte)

(Transportmittel)

durch  
von  
an die folgende Adresse  
in

zu befördern.

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift.

- 4) Bei der Beantragung der Versandgenehmigung ist die Versandverfügung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, oder der von ihr benannten und im Amtsblatt bekanntgegebenen Stellen beizufügen, auf Grund deren erst die Genehmigung erteilt werden darf.

- 5) Bei Versendungen auf Lieferungsverträge ist der Liefer-

rungsvertrag der Geschäftsabteilung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Frankfurt a.M., Gallusanlage 2, einzusenden. Die Bezirksstelle erteilt darauf die Bescheinigung, auf Grund deren die Ortsbehörde die Versandgenehmigung erteilt.

#### § 4.

Für die Ausstellung der Versandgenehmigung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt für Sendungen bis zu 100 Zentner 20 Pfg.

größere Sendungen 50

Der Antragsteller ist berechtigt, die Gebühr dem Empfänger der Ware in Rechnung zu stellen.

#### § 5.

Die Berechnung aller Sendungen hat an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Geschäftsabteilung Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, oder die von benannten Stellen zu erfolgen. Bei Versendungen mit Eisenbahn oder Kahn ist der Berechnung der abgestempelte Duplikatnachbrief und bei Versendungen mit anderen Transportmitteln die Empfangsbestätigung des Empfängers beizufügen.

#### IV. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 6.

Alle Besitzer von Gemüsearten, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der Bezirksstelle auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pflegsam zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betrieb bleiben zulässig.

#### § 7.

1) Die Besitzer haben die Ware, auf welche sich die Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der Bezirksstelle käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R.G.B. S. 307) festgesetzten Höchstpreise, sowie die Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfall von der Geschäftsabteilung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfall die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2) In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 1, Abs. 2 zu c, bezeichneten Art zu zahlen ist.

#### § 8.

1) Das Eigentum an Gemüse, für das eine Absatzbeschränkung getroffen ist, kann auf Antrag der Bezirksstelle durch Anordnung des Kommunalverbandes auf die in dem Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgerntem Gemüse über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Gemüse noch nicht abgerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

2) Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrags einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3) Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte (R. G. B. S. 307) festgesetzten Höchstpreise, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der Bezirksstelle bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

#### § 9.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 7 und 8 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Vorräte zur Zeit des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Uebertragung des Eigentums befinden.

#### § 10.

Zuständige Behörde auf Grund der Bundesrats-Verordnung vom 19. März 1917, des § 27 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R.G.B. S. 307) im Sinne des § 4 der Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 sowie dieser Verordnung ist der Landrat. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der erwähnten Bekanntmachung sowie dieser Verordnung ist der Regierungs-Präsident.

#### § 11.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R.G.B. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf

Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### § 12.

Der Handel auf öffentlichen Märkten kann die Kommunalverbände einer besonderen Regelung unterworfen werden.

§ 1, Abs. 2, Buchstabe b dieser Verordnung ist zu beachten.

#### § 13.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Wiesbaden,

den 13. Dezember 1917.

Frankfurt a.M.,

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende:

Droege, Geheimer Regierungsrat.

## Die Ausichtslosigkeit der Verlängerung des Krieges für die Westmächte.

Die Neutralen, die durch so mannigfache politische Interessen miteinander verbunden sind, nähern sich auch in ihrer Beurteilung der Kriegslage immer mehr einander an. Sie sehen und erkennen heute am unparteiischsten, was bei den Mittelmächten seit langem Ueberzeugung ist und was man nur in England nicht sehen und erkennen will: daß die Fortsetzung des Krieges für die Westmächte nachgerade aussichtslos geworden ist. Im Anschluß an die russische Friedensaktion führt dazu „Sozialdemokraten“ (Kopenhagen) vom 5. Dezember aus:

Eine gewisse Presse in Dänemark und im Auslande hat das Wort Sonderfrieden zu etwas Verabscheuungswürdigem gemacht. Natürlich wäre ein allgemeiner Frieden besser als ein Sonderfrieden. Kann dieser aber nicht der Weg zum allgemeinen Frieden werden? Mehrere Anzeichen deuten darauf hin, daß dieser entschlossene Schritt zu baldigen allgemeinen Friedensverhandlungen führen kann: Lord Lansdownes Friedensbrief, die Zustimmung des überwiegenden Teil der liberalen englischen Presse, Hendersons Friedensarbeit, die scharfe Opposition der französischen Sozialdemokratie gegen Clemenceau und jetzt Amerikas eigentümliche Haltung den Bolschewiki gegenüber. Der Krieg wurde zum Weltkrieg, indem ein Glied an das andere gefügt wurde; umgekehrt ist es jetzt Pflicht, so viel Glieder als möglich aus dieser Kriesskette herauszunehmen. Fehlt erst das Hauptglied, so geht die ganze Kette entzwei. Der wesentlichste Grund für die schreckliche Verlängerung des Weltkrieges liegt in dem Glauben des Verbandes, die Mittelmächte besiegen, den Frieden diktieren zu können und so den Krieg zu einem guten Geschäft zu machen, unter anderem durch Vernichtung der deutschen Industrie.

Deutschland, führt dann das Blatt weiter aus, habe eine Welt gegen sich gehabt, und sei nicht niederzuzwingen gewesen. Das Ausscheiden Rußlands müßte die Kriegspolitiker des Verbandes zu der Einsicht bringen, daß sie den Krieg nicht gewinnen können, selbst wenn sie ihn bis zum bittersten Ende fortsetzen. Immer seltener höre man die Phrasen vom Kampf der „vereinigten Demokratien“ gegen die „Autokratie“, vom Krieg für „die Freiheit der kleinen Nationen“. Wo sie noch ertönten, klangen sie immer hohler. An dem Tage, wo niemand mehr an sie glaubt, habe der Frieden einen Riesenschritt vorwärts getan.

## Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier. 26. Dez 1917 (Amtl.)

### Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Artillerietätigkeit blieb auf Störungsfeuer beschränkt, das südlich von Ypern, bei Moenvres und Markcoing vorübergehend an Stärke zunahm.

Erkundungsvorstöße französischer Abteilungen südlich von Juvin-court scheiterten in unserem Feuer und im Nahkampf. Das seit einigen Tagen auf dem Ostufer der Maas gesteigerte Feuer ließ gestern nach.

### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nichts neues.

### Mazedonische Front.

Keine größeren Kampfhandlungen.

### Italienische Front.

Nach starker Artilleriewirkung führte der Feind heftige Gegenangriffe gegen den Col del Rosso und die westlich und östlich benachbarten Höhen. Sie scheiterten unter schweren Verlusten.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

### Die Novemberbente der U-Boote.

Berlin, 21. Dez. (Amtlich) Im Monat November sind an Handelschiffsraum

607 000 Bruttoregistertonnen

durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmächte versenkt worden.

Seit Beginn des uneingeschränkten U-Bootkrieges sind damit 8 256 000 Bruttoregistertonnen des für unsere Feinde nutzbaren Handelschiffsraumes vernichtet worden.

### Zeitspruch Hindenburgs zu Weihnachten.

Berlin, 23. Dez. Von einer Anzahl Zeitungen darum gebeten, läßt der Generalfeldmarschall allen folgenden Zeitspruch für die Weihnachtsnummer zur Verfügung stellen:

„Der Segen Gottes ruhte 1917 auf unseren Waffen. Er wird 1918 unsere gerechte Sache zu einem guten Ende führen.“

Großes Hauptquartier, den 24. Dez. 1917.

gez. Hindenburg Generalfeldmarschall.

### Aus dem Kreise Westerburg.

Westerburg, den 28. Dezember 1917.

Von hochherziger Seite ist dem Ersatzbataillon Füsilier-Regiments v. Gersdorff (Musk.) Nr. 80 zum Weihnachtsfest ein größerer Betrag für hilfsbedürftige Hinterbliebenen der Gefallenen

des Füsilier-Regts. 80 und der Truppenteile, für welche das Ersatzbataillon Ersatztruppenteil ist, überwiesen worden.

Respektanten wollen ihre Gesuche, durch die Ortsbehörden ihrem Inhalt nach bestätigt und unterstempelt, möglichst bald, spätestens aber bis zum 10. Januar an das Ersatzbataillon in Wiesbaden gelangen lassen.

Weidenhahn, 28. Dez. Heute Morgen entschlief sanft und wohl vorbereitet Herr Bürgermeister Johann Dill, Steinbruchbesitzer, Inhaber des Verdienstkreuzes für Kriegshilfe. Die Gemeinde erleidet durch den Gang dieses wahrhaft charaktervollen Mannes einen unerfesslichen Verlust, die Angestellten und Arbeiter seines großangelegten Steinbruchunternehmens verlieren ihren allezeit gerechten Vorgesetzten. Nicht minder schmerzhaft werden die Armen und Notleidenden betroffen, denen der Verstorbene stets ein wohlwollender Helfer war. Er ruhe im Frieden!



## Todes-Anzeige.

Heute Morgen starb nach längerem, mit großer Geduld ertragenem Leiden, wohlversehen mit den heiligen Sterbesakramenten, mein lieber Gatte, unser unvergeßlicher Vater, Schwiegervater, Großvater und Onkel

Bürgermeister

**Johann Dill**

Steinbruchbesitzer

Inhaber des Verdienstkreuzes für Kriegshilfe

im Alter von 61 Jahren.

Wir bitten um das Gebet für den lieben Verstorbenen.

Weidenhahn, Westlicher Kriegsschauplatz u. Frankfurt a. M.,  
den 28. Dezember 1917.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen  
Frau Anna Katharina Dill, geb. Eulberg,  
Christian Dill, Steinbruchbesitzer,  
Wilhelm Dill, Leutnant d. R., z. Zt. im Felde,  
Margaretha Stellbag, geb. Dill,  
Katharina Dill,  
Karl Dill, Unteroffizier, z. Zt. im Felde,  
Emil Dill, Seminarist,  
Josefine Dill, geb. Wolf,  
Anton Stellbag, Postassistent.

Die Beerdigung findet am Montag, den 31. Dez., morgens 10 Uhr, in Weidenhahn statt.

Fleißiges und ehrliches

### Dienstmädchen

welches schon gedient hat für Hausarbeit gesucht.

Frau Frz. Karl Hogen  
Montabaur.

Kaffee-Ersatz  
Backpulver D. Tee  
Bouillon-Würfel

K. A. Feife,

Waschpulver u. Schmierseife.

Zigarren u. Zigaretten

la. Weiss- u. Rotweine

Markttaschen u. -beutel

Haarspangen u. Bürstenwaren

Mundharmonikas

Halbketten u. Groschen

Schießertafeln

empfiehlt

Hans Bauer, Westerburg.

### Warnung.

Diejenige Person, welche am Montag mittag zwischen 2 u. 3 Uhr den Schlitten in der Unterführung am Bahnhof sich widerrechtlich angeeignet, ist erkannt. Falls dieselbe ihn nicht innerhalb 24 Stunden Langgasse 31 abliefern wird Strafanzeige erstattet.

### Brennholz u. Schanzer

kauft

Edm. Stoh, Solingen

### Feldpostschachteln

sind zu haben bei

P. Kaesberger.

### Holz-Versteigerung

Am Freitag, den 4. Januar 1918

vormittags 10 Uhr anfangend

werden in dem hiesigen Stadtwalde „Gub“ die nachstehend an guten Abfuhrwegen lagernden Holzmassen an Ort und Stelle versteigert.

393 Antr. Buchen-Scheitholz und  
705 „Reiser

Der Anfang wird in Abteilung 11. gemacht.

Die Herren Bürgermeister werden um gefl. ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Westerburg, den 27. Dezember 1917.

Der Magistrat.

### Jagdverpachtung

Donnerstag, den 17. Januar 1918

nachmittags 1 Uhr

wird in dem Gemeindegemücker, die am 1. Oktober 1918 pachtfrei werdende Wald- und Feldjagd der Gemeinde Herschbach, Kreis Westerburg, auf die Dauer von 8 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet.

Verpachtungsbedingungen liegen vom 2. Januar ab zwei Wochen auf dem Gemeindegemücker zur Einsicht offen.

Herschbach, den 27. Dezember 1917.

Der Bürgermeister: Graß.

### Kreisarbeitsnachweis Limburg.

„Walderdorffer Hof“ Fahrgasse Nr. 5

### Offene Stellen.

1 landw. Knecht, 1 Viehfütterer, 15 Steinformer für Chamottefabrik, 40 ungelernete Arbeiter für Chamottefabrik, 1 Drehermeister 20 Viehreichthumsarbeiter, 3 Schlosser, 1 Werkzeugdreher, 20 Munitionsarbeiter für Sprengstofffabrik, 4 Schreiner, 1 Maschinisten (eventl. Kriegsbeschäd.) mehrere Streckenarbeiter, 2 Holzfuhrleute, 3 Holzarbeiter, 1 Sägemüller, 8 Tagelöhner zum Ein- und Ausladen von Waggons, 1 Hausbursche für Hotel (Kriegsbeschädigter bevorzugt.)

### Stellensuchende.

3 Maurer (Kriegsbeschädigte) als Boten, Pförtner, Aufseher usw.  
1 Maler und Anstreicher (Kriegsbeschädigt) Versteifung des rechten Ellenbogengelenks, 1 Steinzeugdreher (Kriegsbeschädigt) Lungenleiden für ganz leichte Beschäftigung im freien., 1 Schneider Lungenl., 1 Bautechniker Lungenl., 1 Schlosser (Kriegsbesch.) Lungenleiden als Zeichner.

Limburg, den 17. Dezember 1917.

### Jedes Quantum Brennholz

1—2 m lang, ab 4 cm stark, frei Waggon Abgangstation gegen Cassa zu kaufen gesucht.

Offerte mit Preisangabe an

J. Arenz Pöhl, Kaiser-Wilh.-Ring.